

## Reglement für die ICT-Kommission der ETH Zürich

Vom 23. August 2018

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>

*verordnet:*

### 1. Abschnitt: Auftrag und Zusammensetzung der ICT<sup>2</sup>-Kommission

#### Art. 1 Auftrag

Die ICT-Kommission der ETH Zürich berät als ständige beratenden Kommission die Schulleitung bei der Entscheidungsfindung in strategischen Fragen im Bereich ICT und dem ICT-Mitteleinsatz an der ETH Zürich.

#### Art. 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die ICT-Kommission besteht aus neun Mitgliedern sowie dem Vizepräsidenten für Personal und Ressourcen (VPPR) als Vorsitzenden (nachfolgend Präsident der Kommission):

- Die DVK schlägt dem VPPR vier Mitglieder aus der der Professorenschaft vor, davon nach Möglichkeit ein Mitglied der Strategiekommission;
- Der VPPR schlägt der Schulleitung als weiteres Mitglied eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter der zentralen Organe vor;
- Der VPPR schlägt der Schulleitung drei weitere externe Mitglieder aus dem ETH-Bereich, Schweizer Hochschulen oder IT Fachpersonen von Unternehmen vor;
- Der Direktor der Informatikdienste ist ständiges Mitglied der Kommission.

<sup>2</sup> Die Anzahl von 10 Mitgliedern kann vorübergehend unterschritten werden. Vakanzen sind jedoch so bald wie möglich zu besetzen.

<sup>3</sup> Ständige Gäste ohne Stimmrecht

- Ein Vertreter des Bereichs Lehre
- Ein Vertreter des Bereichs Forschung und Wirtschaftsbeziehungen
- Ein Vertreter des Bereichs Finanzen und Controlling
- Ein Vertreter der Geschäftsleitung der ETH-Bibliothek
- Ein Vertreter der Geschäftsleitung des CSCS
- Der Vorsitzende der IT-Expertenkommission (ITEK)
- Ein Departementskoordinator

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Information and Communication Technology

### **Art. 3** Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Schulleitung wählt die Mitglieder der Kommission auf Antrag des VPPR.
- 2 Die Kommissionsmitglieder werden auf zwei Jahre ernannt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 In besonderen Fällen kann die Schulleitung Kommissionsmitglieder auf eine kürzere Amtsdauer ernennen.

## **2. Abschnitt: Organisation**

### **Art. 4** Gutachten und Beizug von Sachverständigen

Die ICT-Kommission kann Gutachten einholen und zu ihren Sitzungen ETH-interne oder ETH-externe Sachverständige beiziehen.

### **Art. 5** Subkommissionen

- 4 Zur Vorbehandlung von Geschäften können Subkommissionen gebildet werden. Diese bereiten die Geschäfte vor und stellen Antrag an die Gesamtkommission.
- 5 Jede Subkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Gesamtkommission aus ihren Mitgliedern und den ständigen Gästen bestimmt werden.
- 6 Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Subkommission.

### **Art. 6** Sitzungen

- 1 Die ICT-Kommission und die Subkommissionen treten so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern, in der Regel vierteljährlich. Zu den Sitzungen der Gesamtkommission lädt der Präsident ein; zu den Sitzungen der Subkommissionen laden deren Vorsitzende ein.
- 2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann jederzeit eine Sitzung der Gesamtkommission verlangen.
- 3 Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- 4 Der Präsident der Kommission kann weitere Gäste benennen.
- 5 Die Sitzungen und Protokolle der ICT-Kommission sind nicht öffentlich. Die ETH-interne Kommunikation der Kommissionsresultate und –empfehlungen erfolgt auf geeigneten internen Kanälen.

### **Art. 7** Konsultativbeschlüsse, Ausstand

- 1 Die ICT-Kommission kann nur Konsultativbeschlüsse fassen. Dazu muss mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sein. Die Konsultativbeschlüsse sind für die Schulleitung nicht bindend.
- 2 Ausnahmsweise können Konsultationen auch auf dem Zirkularweg durchgeführt werden, wenn nicht ein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.
- 3 Die Mitglieder der ICT-Kommission legen Interessenkonflikte offen und treten gegebenenfalls in Ausstand.

**Art. 8**                                Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Abteilung Informatikdienste führt die Geschäfte der Kommission. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten bereitet sie die Sitzungen vor und ist zuständig für das Protokoll. Gegebenenfalls wickelt sie im Auftrag der Kommission Gutachten ab.

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 9**                                Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die ICT-Kommission der ETH Zürich vom 23. Februar 2010 wird aufgehoben.

**Art. 10**                                Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

23. August 2018

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH  
Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella  
Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff